

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Oberelsbach, Unterelsbach, Weisbach, Ginolfs und Sondernau

Vom 31.07.2014

Aufgrund des Art. 28 BayFwG erlässt der Markt Oberelsbach folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zu Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt / Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäss der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Ist die Reinigung oder Wiederinstandsetzung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen technisch oder wirtschaftlich unmöglich oder unverhältnismässig, wird Schadensersatz geltend gemacht, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Handeln der Feuerwehr zurückzuführen ist.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Oberelsbach, Unterelsbach, Weisbach, Ginolfs und Sondernau vom 13.06.2013 außer Kraft.

Oberelsbach, den 31.07.2014

gez. Erb
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Oberelsbach, Unterelsbach, Weisbach, Ginolfs und Sondernau

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- a) Löschfahrzeuge
 - aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 3,57 €
 - bb) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 6,18 €
 - cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8 I 6,10 €
- b) Mehrzweckfahrzeug MZF / MTW 3,17 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- a) Löschfahrzeuge
 - aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 71,64 €
 - bb) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 98,99 €
 - cc) Löschfahrzeug LF 8 I 102,05 €
- b) Mehrzweckfahrzeug MZF / MTW 27,94 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- a) eine Tragkraftspritze TS 8/8 PFPN 10-1000 50,00 €
- b) eine Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske 25,00 €
- c) einen Generator 5 KVA 24,50 €
- d) eine Elektrotauchpumpe 13,50 €
- e) ein Lüftungsgerät 21,00 €
- f) eine Motorkettensäge 4,00 €
- g) ein Löschwasserfaltbehälter, ölfest, 3.000 l pro Tag 16,00 €
- h) ein Mehrzwecksauger 17,00 €
- i) ein Handfeuerlöscher oder eine Kübelspritze pro Tag 5,50 €
jedoch ohne Ersatzfüllung
- j) eine wasserführende Armatur pro Tag 3,00 €
- k) ein A-, B- oder C-Schlauch pro Tag 2,00 €
- l) eine Hydrantenausrüstung pro Tag 8,00 €
- m) eine tragbare Leiter pro Tag 2,50 €
- n) eine Leine pro Tag 1,50 €

o) ein Sicherheitsgurt	pro Tag	2,50 €
p) ein Kompressor		18,00 €
r) ein Spreizer / Schneidgerät		15,50 €
s) ein Satz Flutlichtstrahler		6,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt Oberelsbach durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Kosten für sonstige Leistungen

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauchlänge | 10,50 € |
| b) Vulkanisieren einer undichten Schlauchstelle | 5,50 € |
| c) Kupplungseinband je Kupplung | 5,50 € |
| d) Wartung eines Atemschutzgerätes nach dem Einsatz (ohne Ersatzteile)
Gruppe I - III | 17,00 € |
- f) Das Füllen von Feuerlöschern wird zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Oberelsbach, 31.07.2014
Markt Oberelsbach

gez. Erb
Erste Bürgermeisterin